

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1960

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	8. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände	123
20315	8. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-tech. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände	124
20531	11. 1. 1960	RdErl. d. Innenministers Erkennungsdienstliche Fortbildung der Kriminalbeamten	125
2130	8. 1. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden	125
304	30. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	126
9221	7. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Schülerlotsendienst; hier: Zusätzliche Leistung der Bundesverkehrswacht aus einem Härtefonds bei schweren Unfällen von Schülerlosen	127
923	5. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anhörung der Wegeunterhaltspflichtigen bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftomnibussen, Oberleitungsomnibussen und Straßenbahnen	128

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Präsident des Landtags Personalveränderungen	129
Innenminister Personalveränderungen	129
Finanzminister Personalveränderungen	129
Minister für Wirtschaft und Verkehr Personalveränderung	130
Arbeits- und Sozialminister Personalveränderung	130
Minister für Wiederaufbau Bek. — Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen des Deutschen Volksheimstättenwerks	131
Notiz 12. 1. 1960 Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen Konsul in Düsseldorf, Herrn Luiz de Souza Bandeira	131
Landschaftsverband Rheinland 18. 1. 1960 Bek. — 9. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland	132
14. 1. 1960 Bek. — Öffentliche Auslegung des Haushaltplanes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1960	132

I.

20314

Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 01/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15011/60
v. 8. 1. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Dezember 1959

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,
andererseits,

wird zur Regelung der Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 28. Februar 1959 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Februar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Dezember 1959.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Februar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100—1123/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.24 — 15127/59 v. 17. 3. 1959 (MBI. NW. S. 721).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 123.

20315

Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 02/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15010/60
v. 8. 1. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. Dezember 1959

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Köln,
andererseits,

wird zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 12. Juni 1959 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1959 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT).
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Dezember 1959.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158—2537/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2 — 26.14.26 — 15380/59 v. 2. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1689).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 124.

20531

Erkennungsdienstliche Fortbildung der Kriminalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1960 —
IV C 4—73—22.35

Für jeden kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter ist das Erkennen des Täters und der von ihm bei der Tat verursachten Spuren wesentlicher Bestandteil der Ermittlungsarbeit. Es ist daher erforderlich, daß neben den erkennungsdienstlichen Spezialbeamten auch jeder andere Kriminalbeamte mit allen Mitteln und Methoden des Erkennungsdienstes vertraut ist. Diese Forderung ist auch an die Kriminaloberbeamten zu stellen.

Die Leiter der Kriminalabteilungen haben dafür Sorge zu tragen, daß allen Kriminalbeamten Gelegenheit geboten wird, ihre Grundkenntnisse auf diesem Gebiet zu erweitern und sich in der Spurensuche und -sicherung sowie in der Personenbeschreibung zu üben. Nur durch regelmäßige Unterweisung kann die Fähigkeit erlangt werden, eine Person und ihre kennzeichnenden Besonderheiten richtig zu sehen und zu beschreiben sowie von Zeugen eine zutreffende Personenbeschreibung zu erfragen. Spurensuche, Spurensicherung und Personenbeschreibung sind daher in die Pläne für den allgemeinen Dienstunterricht aufzunehmen.

Die RdErl. v. 23. 3. 1930 — II C II Nr. 166/30 (MBI. NW. 1956 S. 1004) betr. Ausbildung im Erkennungsdienst u. v. 18. 2. 1932 — II F 84 a Nr. 151 II (MBI. NW. 1956 S. 1005) betr. Ausbildung in der Signalementslehre werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1960 S. 125.

2130

Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 3/327 — 31/60 u. d. Kultusministers — II E gen. 36—86/0 Nr. 2744/59 v. 8. 1. 1960

I. Vorsorgliche Maßnahmen

1. Alarmeinrichtung

In jeder Schule ist eine Alarmeinrichtung vorzusehen. Sie kann mit dem vorhandenen elektrischen Läutwerk verbunden sein oder in einer unabhängigen Einrichtung (handbetätigtes Feuerglocke oder Gong) bestehen. Das Alarmsignal muß so lange ertönen, bis sämtliche Schüler in Sicherheit gebracht sind. Es muß von sonstigen Glockenzeichen verschieden und den Lehrkräften und Schülern sowie sonstigen an den Schulen tätigen Dienstkräften bekannt sein.

Der Alarm wird durch den Schulleiter ausgelöst. Bei Gefahr im Verzug sind alle Lehrkräfte und sonstigen Dienstkräfte zur Auslösung berechtigt und verpflichtet.

2. Meldung an Feuerwehr und Polizei

Die Fernrufnummern von Feuerwehr und Polizei und ein Hinweis auf den nächsten Feuermelder sind an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.

3. Selbsthilfeeinrichtungen

Alarm-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sind in der erforderlichen Anzahl übersichtlich und leicht zugänglich anzubringen. Handfeuerlöscher sind einmal im Jahr auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Lehrkräfte und sonstige Dienstkräfte müssen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

4. Fluchtwiege

Für jede Schulkasse sind Fluchtwiege festzulegen und von Hindernissen freizuhalten. Ausgangstüren sollen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen nicht versperrt, sondern höchstens mit von innen leicht zu öffnenden Verschlüssen abgeschlossen sein.

Für die Schulklassen sind außerhalb des Schulgebäudes Sammelstellen zu bestimmen, an denen sie die Arbeit der Feuerwehr nicht behindern.

II. Verhalten bei Bränden

1. Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Schadenfeuers und ohne den Erfolg eigener Löscharbeiten ist unverzüglich Alarm zu geben. Feuerwehr und Polizei sind unverzüglich zu verständigen.
2. Das Schulgebäude wird klassenweise unter Aufsicht der Lehrer verlassen. Auf größte Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit keine Panik entsteht.
3. Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.
4. Der Lehrer überzeugt sich beim Verlassen des Schulraumes, daß niemand — auch nicht in Nebenräumen — zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.
5. An der Sammelstelle stellt jeder Lehrer fest, ob seine Klasse vollzählig ist.
6. Ist die Benutzung der Fluchtwiege nicht mehr möglich, bleiben die Schüler in ihren Klassenräumen, bis Rettung kommt, oder sie werden in einen Raum geführt, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt ist. In diesen Räumen sind die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen.

III. Alarmproben

1. In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sind zweimal im Jahre Alarmproben abzuhalten. Die erste Alarmprobe findet innerhalb von 8 Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Alarm, spätere Alarmproben finden ohne vorherige Ansage statt.
2. Die Vertreter der örtlichen Feuerwehr sind jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.
3. Alarmproben sind mit Angabe über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes in das Schultagebuch einzutragen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Schulaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1960 S. 125.

304

Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1959 — I B 2 (III) 1096

Zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertreter werden für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1962 bestellt:

a) aus dem Kreis der Versicherten:

1. Hartmann, Hans, Essen, Kaupenstraße 107,
1. Stellvertreter: Glock, Lore, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 (DGB-Landesbezirk),
2. Stellvertreter: Gerlitz, Ernst, Düsseldorf, Stefanienvorstadt 13,
2. Rüchel, Vera, Düsseldorf, Haroldstraße 37 (DAG-Landesverband),
1. Stellvertreter: Krampe, Willi, Hamm/Westf., Wicherstraße 25,
2. Stellvertreter: Raabe, Josef, Düsseldorf, Haroldstraße 37 (DAG-Landesverband),

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Gotzen, Otfried, Düsseldorf, Humboldtstraße 31,
1. Stellvertreter: Dr. Westhaus, Rolf, Düsseldorf, Humboldtstraße 31,
2. Stellvertreter: Assessor Zens, Helmuth, Düsseldorf, Kaiserstraße 43,

2. Dr. Schroeder, Wilhelm, Düsseldorf, Breite Str. 11,
 1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Höcker, Lorenz, Essen, Semperstraße 32,
 2. Stellvertreter: Landwirt Schriever, Ernst, Homberg bei Ratingen, Gut Neulohoff,

c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

1. Wenzel, Max, Hilden, Kiefernweg 11,
 1. Stellvertreter: Jansen, Otto, Düsseldorf, Irmgardstraße 22,
 2. Stellvertreter: Schachschneider, Helmuth, Düsseldorf, Fürstenwall 132,
2. Bottländer, Willi, Angermund, Zur Lindung 64,
 1. Stellvertreter: Wollschläger, Walter, Düsseldorf-Unterrath, Baltrumstraße 3,
 2. Stellvertreter: Landgerichtsrat z. Wv. Dr. Giebe, Paul, Düsseldorf, Cranachstraße 14,

d) aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen:

1. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein, Köln-Merheim,
 1. Stellvertreter: Oberregierungsrat Platz, Klaus, Köln-Merheim, Landesversorgungsamt Nordrhein,
 2. Stellvertreter: Regierungsdirektor Theobald, Otto-Karl, Düsseldorf, Versorgungsamt,
2. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Westfalen, Münster/Westf.,
 1. Stellvertreter: Regierungsdirektor Stahl, Walter, Münster/Westf., Landesversorgungsamt Westfalen,
 2. Stellvertreter: Regierungsdirektor Dr. Freitag, Erwin, Dortmund, Versorgungsamt,

e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Essen,
 1. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Dortmund, Göbelmann, Walter,
 2. Stellvertreter: Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf, Dr. Peters, Horst,
2. Sozialgerichtsdirektor Dr. Pesch, Karl, Gelsenkirchen, Sozialgericht,
 1. Stellvertreter: Sozialgerichtsdirektor Dr. Steinogens, Franz-Josef, Duisburg, Sozialgericht,
 2. Stellvertreter: Sozialgerichtsdirektor Dr. Heß, Alfred, Aachen, Sozialgericht.

Bezug: RdErl. v. 14. 12. 1953 — MBl. NW. 1954 S. 33.
— MBl. NW. 1960 S. 126.

9221

Schülerlotsendienst:

hier: Zusätzliche Leistung der Bundesverkehrswacht aus einem Härtefonds bei schweren Unfällen von Schülerlotsten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 1. 1960 — V/B 53 — 24 — 6/60

Um denjenigen Schülern, die zum Wohle ihrer Schüler den Schülerlotsendienst verrichten, einen erhöhten Unfallschutz zu gewähren, hält der Bundesminister für Verkehr in jedem Haushaltsjahr einen Härtefonds in Höhe von 150 000,— DM aus den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln bereit. Der Bundesminister für Verkehr hat die Bundesverkehrswacht e. V., Bonn, Rheinweg 97, ermächtigt, gegenüber den oben bezeichneten Schülern und deren gesetzlichen Vertretern bis zum Widerruf dieser Erklärung die nachstehende Verpflichtung zu übernehmen:

I. Falls ein Schülerlotse während der Gültigkeit dieser Erklärung bei Ausübung seines Dienstes — sei es im Einsatz, sei es bei der theoretischen oder praktischen Ausbildung — einen Unfall erleidet, gewährt die Bundesverkehrswacht unter den sich aus Ziff. II ergebenen Voraussetzungen und unter Begrenzung der Lei-

stungspflicht auf 150 000,— DM bei Schäden, die auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind,

1. im Invaliditätsfalle (dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit) unter Anrechnung der Leistungen aus der Schülerunfallversicherung einen Betrag **bis zu 100 000,— DM** je nach dem Invaliditätsgrad, der für die Leistungen aus der Schülerunfallversicherung maßgebend ist,
2. im Todesfall einen Betrag von **3000,— DM**,
3. die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Heilkosten, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden; die Kosten eines Kur- oder Sanatoriumsaufenthaltes jedoch nur, wenn die Bundesverkehrswacht diesem Aufenthalt vorher schriftlich zugestimmt hat.

II. Voraussetzung für die Leistung der Bundesverkehrswacht ist, daß

1. der Schüler im Rahmen einer Schülerunfallversicherung gegen Unfälle bei Ausübung des Schülerlotsendienstes gedeckt ist und aus Anlaß des Unfalls entsprechende Leistungen aus der Schülerunfallversicherung erbracht werden. Die Schülerunfallversicherung kann abgeschlossen sein bei einem Versicherungsunternehmen oder bei einem kommunalen Schadensausgleich. Ihr steht gleich eine Unfallversicherung, die von der örtlichen Verkehrswacht speziell für Unfälle beim Schülerlotsendienst abgeschlossen ist,
2. der gesetzliche Vertreter des Schülers der Bundesverkehrswacht die Einsicht in die Unfallakten gestattet,
3. Ersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der von der Bundesverkehrswacht erbrachten Entschädigung an die Bundesverkehrswacht abgetreten werden.

III. Die Entschädigungsbeträge werden an den gesetzlichen Vertreter des Schülers gezahlt. Im Falle I. 1. kann die Bundesverkehrswacht anordnen, daß die von ihr gezahlte Invaliditäts-Entschädigung zugunsten des Schülers bis zu seiner Volljährigkeit von einem von der Bundesverkehrswacht zu benennenden Treuhänder verwaltet wird.

IV. Die Bundesverkehrswacht kann diese freiwillig übernommene Verpflichtung jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für solche Fälle aufheben, die sich nach Eingang des Widerrufs ereignen.

An die Regierungspräsidenten sowie Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 127.

923

Anhörung der Wegeunterhaltungspflichtigen bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftomnibussen, Oberleitungskraftomnibussen und Straßenbahnen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 1. 1960 — V A 1 — 31—00 — 4/60

Nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 DV PBefG sind bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren u. a. die Wegeunterhaltungspflichtigen zu hören. Anläßlich der von den höheren Verwaltungsbehörden zu den Anträgen durchzuführenden Anhörverfahren ist häufig festzustellen, daß die Wegeunterhaltungspflichtigen sich nicht eindeutig zu der Frage äußern, ob die zur Benutzung vorgesehenen Straßen sich wegen ihres Bauzustandes für den beantragten Verkehr eignen oder nicht.

In vielen Fällen werden nur Bedenken gegen die Genehmigung der Anträge vorgebracht, ohne daß jedoch ausdrücklich Widerspruch nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 DV PBefG erhoben wird. Dadurch ergeben sich in diesen Fällen regelmäßige Rückfragen.

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 DV PBefG läuft das Unternehmen insbesondere dann den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwider, wenn es auf Wegen durchgeführt werden soll, die sich wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen. Macht daher der Wegeunterhaltungspflichtige im Anhörverfahren diesen Einwand geltend, muß die Genehmigungsbehörde den Antrag ablehnen. In einem eventuellen Verwaltungsstreitverfahren würde dann der Wegeunterhaltungspflichtige, auf dessen Widerspruch hin die Genehmigungsbehörde den Antrag abgelehnt hat, für seinen Widerspruch einstehen müssen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist daher künftig wie folgt zu verfahren:

Stellungnahmen der Wegeunterhaltungspflichtigen im Anhörverfahren zu Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren werden nur dann als Widersprüche im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 DV PBefG gewertet werden, wenn der Widerspruch in den Stellungnahmen klar zum Ausdruck kommt. Der Widerspruch ist eingehend zu begründen. Stellungnahmen, in denen lediglich Bedenken wegen der Geeignetheit der Straße geltend gemacht werden, werden in Zukunft nicht mehr als Widersprüche angesehen. Ihre Wertung bleibt der freien Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörden überlassen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Widersprüche der Wegeunterhaltungspflichtigen sich nur auf den baulichen Zustand der Straße beziehen können, wobei es von Bedeutung ist, ob die Straße für gleichschwere Lastkraftwagen und Onibusse anderer Verkehrsarten gesperrt ist oder nicht.

Der Bau von Sonderanlagen, wie Haltestellenbuchten, Bankettbefestigungen, stellen keine den Straßenzustand sichernde, sondern eine verkehrsordnende Maßnahme dar. Die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Schaffung solcher Anlagen fällt somit in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

An die Landschaftsverbände,
Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 128.

II.

Präsident des Landtags

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Oberregierungsrat H. Brentrup zum Direktor beim Landtag.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. C. H. Ophoff vom Innenministerium.

— MBl. NW. 1960 S. 129.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Gensior zum Ministerialrat im Innenministerium; Oberregierungsrat K. H. Rüth zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat O. Rump zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor G. Heise zum Regierungsrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1960 S. 129

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Pape zum Regierungsdirektor; Regierungsrat H. Krechel zum Oberregierungsrat; Regierungsrat E. Spindler zum Oberregierungsrat; Dipl.-Volkswirt Dr. R. Schulte zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Sattler zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Moers; Oberregierungsrat O. Kattner zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Duisburg-Süd; Regierungsrat Dr. J. Bubolz zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsbauassessor H. Koll zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Düsseldorf; Regierungsrat C. Duss zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Geilenkirchen; Regierungsassessor L. Bisppling zum Regierungsrat beim Finanzamt Bielefeld; Regierungsassessor W. Timmerbeil zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsassessor L. Bette zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsassessor F. J. Nöcker zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsassessor Dr. R. D. Scholtz zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsassessor K. A. Behrens zum Regierungsrat beim Finanzamt Geilenkirchen; Steuerrat L. Waltermann zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat K. H. Nolte vom Finanzamt Düsseldorf-Altstadt an die Großbetriebsprüfungsstelle Solingen; Regierungsrat G. Siebert vom Finanzamt Essen-Nord an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat E. Krause vom Finanzamt W.-Elberfeld an die Wehrmachtversorgungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat Dr. O. Schadeck vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt; Regierungsbaurat W. Graf vom Finanzbauamt Bonn an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat H. Tismar vom Finanzamt Beckum an die Landesfinanzschule NW in Nordkirchen.

— MBl. NW. 1960 S. 129.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderung

Es wurde entlassen: Oberbergrat W. von Königslow auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1960 S. 130

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. med. E. Jorde vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsdirektor; Regierungsrat K.-H. Koll vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Friedrich vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat; Regierungsrat D. Graeven vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Lehmkühler vom Versorgungsamt Soest zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. D. Peché vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. M. Kobert vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Kaiser vom Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsassessor J. Wibkirchen vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Aachen; Regierungsassessor Dr. jur. H. G. Becker vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsrat; Regierungsassessor G. Vogt vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsrat; Regierungsgewerberat Dr.-Ing. J. Danel vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal zum Oberregierungsgewerberat; Gewerbeassessor Dipl.-Ing. J. Rabe vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Detmold zum Regierungsgewerberat.

Es wurden in den Ruhestand versetzt: Regierungsdirektor Dr. E. Krasney vom Landesversorgungsamt Nordrhein; Regierungsrat Dr. jur. H. Neuss vom Versorgungsamt Duisburg; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. A. Christmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Dortmund.

Es wurden entlassen: Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. Steiner von der Orthopädischen Versorgungsstelle Dortmund auf eigenen Antrag; Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. Kaiser vom Versorgungsamt Dortmund auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1960 S. 130.

**Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen
des Deutschen Volksheimstättenwerks**

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 1. 1960 —
III C 2 — 5.52 — 3100/59

Die Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen des Deutschen Volksheimstättenwerks, auf die ich bereits zweimal empfehlend aufmerksam gemacht hatte, sollen im Jahre 1960 fortgesetzt werden. Im Zeitraum bis April 1960 werden folgende Lehrgänge durchgeführt:

- a) 56. Grundsatzlehrgang vom 17.—19. 2. 1960 in Königswinter
- b) 58. Fortbildungslehrgang vom 19.—22. 1. 1960 in Kaiserau b. Kamen
- c) 59. Fortbildungslehrgang vom 9.—12. 2. 1960 in Duisburg
- d) 60. Fortbildungslehrgang vom 22.—25. 3. 1960 in Hennef/Sieg
- e) 61. Fortbildungslehrgang vom 26.—29. 4. 1960 in Freudenburg/Sauerland.

Die Grundsatzlehrgänge behandeln Wohnungsbaufragen aus übergeordneter städtebaulicher und finanztechnischer Sicht, während die Fortbildungslehrgänge sich überwiegend mit technischen und finanzierungsmäßigen Einzelfragen befassen. Es erscheint mir von Bedeutung, daß in einem Teil der Lehrgänge in erster Linie technische Fragen der Qualitätssteigerung im Wohnungsbau behandelt werden sollen.

Über das weitere Lehrgangsprogramm für das laufende Jahr und alle näheren Einzelheiten über die Lehrgänge wird das Deutsche Volksheimstättenwerk — Landesverband NW, Düsseldorf, Duisburger Straße 44, auf Anfrage alle weiteren Auskünfte erteilen.

Da mit den Lehrgängen ein umfangreicher Erfahrungsaustausch aller Kreise, die mit den Problemen des Wohnungsbau besaßt sind, verbunden ist, nehme ich die Gelegenheit wahr, zu Beginn des Jahres nochmals auf diese Lehrgänge hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 131.

Notiz

**Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen
Konsul in Düsseldorf, Herrn Luiz de Souza Bandeira**

Düsseldorf, den 12. Januar 1960
I 5—406—1:59

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Luiz de Souza Bandeira am 29. Dezember 1959 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Reg.-Bezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

Die Anschrift des Konsulats ist: Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 164, Tel.: 43 40 30.

— MBl. NW. 1960 S. 131.

Landschaftsverband Rheinland

**B e k a n n t m a c h u n g e n
des Landschaftsverbandes Rheinland**
**Betrifft: 9. Tagung der 2. Landschaftsversammlung
Rheinland**

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung auf

**Mittwoch, den 27. Januar 1960, 10.00 Uhr,
nach**

Köln,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Neuwahl eines Schriftführers der Landschaftsversammlung
3. Jahresrechnung 1957
4. Entwicklung und Stand der Verwaltung
5. Haushaltssatzung 1960
6. Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstalten
7. Änderung der Viehseuchenentschädigungssatzung vom 9. 11. 1935
8. Ergänzungswahlen zum Landschaftsausschuß, zu Fachausschüssen und zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Köln, den 18. Januar 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus a

— MBl. NW. 1960 S. 132.

**Betrifft: Öffentliche Auslegung des Haushaltplanes des
Landschaftsverbandes Rheinland für das Rech-
nungsjahr 1960**

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1960 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 22. 1. 1960 bis einschließlich 28. 1. 1960 in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstr. 2-4, Zimmer 468, öffentlich ausgelegt.

Köln, den 14. Januar 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus a

— MBl. NW. 1960 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**